

**freenet AG**  
**Ordentliche Hauptversammlung am 13. Mai 2025**

**Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 13. Mai 2025 (Beschlussfassung über die Aufhebung der Genehmigten Kapitalia 2018 und 2020, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechenden Satzungsänderungen)**

Der Vorstand erstattet über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der der Hauptversammlung am 13. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2025) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen für die Dauer von fünf Jahren gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Hauptversammlung wird unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung 2025 die Schaffung eines genehmigten Kapitals von bis zu Euro 23.780.000 durch die Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien vorgeschlagen (Genehmigtes Kapital 2025). Das Genehmigte Kapital 2025 soll sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2025 ersetzt das Genehmigte Kapital 2018 und das Genehmigte Kapital 2020 und würde bei vollständiger Ausnutzung eine Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals von knapp 20 % entsprechen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder solchen gleichgestellten Unternehmen übernommen werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt jedoch auch die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient den folgenden Zwecken:

- a) Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, das Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, kann es erforderlich werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um praktikable Bezugsverhältnisse zu erreichen. Hierzu wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt. Ohne

den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge wäre eine Kapitalerhöhung insbesondere um einen runden Betrag oder auf einen runden Betrag mit einem praktikablen Bezugsverhältnis unter Umständen nicht möglich. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

- b) Vorstand und Aufsichtsrat sollen ferner die Möglichkeit haben, auf das Genehmigte Kapital 2025 zum Zweck des Unternehmenszusammenschlusses oder zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückgreifen zu können. Ggf. kommt auch eine Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder ein Unternehmenszusammenschluss mit einer Tochtergesellschaft in Betracht.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb derartiger Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteile gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der jeweiligen Marktposition des freenet Konzerns führen kann oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzuzuerwerben.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es Vorstand und Aufsichtsrat des Weiteren ermöglichen, das Genehmigte Kapital 2025 auch zur Ausgabe von Aktien als Gegenleistung gegen Einbringung sonstiger sacheinlagefähiger Wirtschaftsgüter, insbesondere von Lizenzen, gewerblichen Schutzrechten, Forderungen (auch gegen die Gesellschaft,

einschließlich Dividendenforderungen, oder gegen Tochtergesellschaften), Grundbesitz und Rechten an Grundbesitz zu nutzen. Die Gewährung von Aktien liegt in den vorgenannten Fällen dann im Interesse der Gesellschaft, wenn die als Sacheinlage eingebrachten Wirtschaftsgüter für die Tätigkeit der Gesellschaft von Nutzen sind oder der Erwerb für die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, auch in Form einer Reduzierung von Schulden, von Vorteil ist und ein Erwerb gegen Barzahlung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist.

Anstelle der vorstehend genannten Sacheinlagen kann jeweils auch die Verpflichtung zur Übertragung des Vermögensgegenstandes auf die Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht werden, sofern die Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zu bewirken ist.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist und im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Entscheidung, ob neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden, ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung zu treffen.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs orientieren.

- c) Darüber hinaus soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, Aktien an in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder mit verbundenen Unternehmen stehende Personen (bis auf Organmitglieder der Gesellschaft) (Belegschaftsaktien) gegen Bareinlagen, Verrechnung von Gehaltsansprüchen, die Einbringung von Zahlungsansprüchen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen auszugeben. Zu den etwaigen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks in Orientierung

am Börsenkurs angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der bereits börsengehandelten Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

- d) Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch die Möglichkeit haben, im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in den §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG neue Aktien in anderer Weise als unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wenn die Ausgabe gegen Barzahlung zu einem Ausgabebetrag erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss).

Die Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien wie vorstehend beschrieben liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Ausgabe von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts der Begrenzung der Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss auf höchstens 10 % des Grundkapitals (unter Anrechnung vergleichbarer Maßnahmen) kein Nachteil, da die Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse erwerben.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die vorstehend dargestellten Fälle, in denen der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, nur beispielhaft und nicht abschließend. Die Ermächtigung erlaubt es daher dem Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auch zu anderen Zwecken auszuschließen. Dies können Zwecke sein, die den vorstehend dargestellten Fällen ähneln, aber auch Zwecke, bei denen das nicht der Fall ist. Dabei werden der Vorstand und der Aufsichtsrat im jeweiligen Einzelfall prüfen, ob nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen ein den Bezugsrechtsausschluss legitimierendes Gesellschaftsinteresse gegeben und der Bezugsrechtsausschluss auch im Übrigen sachlich gerechtfertigt ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat insbesondere die Vorteile, welche die konkrete Maßnahme für die Gesellschaft hat, den Nachteilen, welche die Aktionäre durch den

Bezugsrechtsausschluss erfahren könnten, gegenüberstellen und beachten, ob es gleichwertige Alternativen gibt, die für die Aktionäre schonender sind. Der Ausgabebetrag bzw. der Wert, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Bei der Festsetzung werden sich der Vorstand und der Aufsichtsrat an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs orientieren.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die unter Ausnutzung der vorstehend beschriebenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegeben werden können, ist insgesamt auf einen Betrag von maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Maßgeblich für die Berechnung der 10 % ist das Grundkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapital 2025 durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft. Auf diese Begrenzung werden angerechnet (i) Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 aufgrund eines etwaigen anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, sowie (ii) Aktien, die aus bedingtem Kapital ausgegeben werden oder auszugeben sind aufgrund von während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft. Durch die Deckelung auf 10 % des Grundkapitals (unter Anrechnung der Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund anderer Kapitalia) wird eine etwaige quotale Verwässerung der Aktionäre beschränkt und Aktionäre können ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse erhalten.

Konkrete Planungen für die Verwendung des Genehmigten Kapitals 2025 bestehen derzeit nicht.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 berichten.

\* \* \*

Büdelndorf, den 10. März 2025

freenet AG

Der Vorstand